

b) durch Gewährung von Überbrückungsdarlehen, wenn im Rahmen der bestätigten Plansumme und des eigenen Jahres-Amortisationsaufkommens ein vorfristiger Bedarf auftritt. Für diese Überbrückungsdarlehen werden während der vereinbarten Laufzeit Zinsen von 1,8 % p. a. berechnet. Für die Abdeckung der aufgenommenen Vorschüsse und Überbrückungsdarlehen sind die Betriebe voll verantwortlich. Bei Überfälligkeit der Vorschüsse und Überbrückungsdarlehen werden Zinsen von 8 % p. a. berechnet.

(2) Bei der Beantragung von Vorschüssen bzw. von Überbrückungsdarlehen sind der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank von den Betrieben folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Auszug aus dem betrieblichen Finanzplan über das Amortisationsaufkommen,
- b) Finanzbedarfsplan,
- c) bei Überbrückungsdarlehen ist zusätzlich ein Rückzahlungsplan vorzulegen.

(3) Die Planträger sind verpflichtet, bis zum 15. Februar 1958 Umverteilungspläne über das Amortisationsaufkommen ihrer Bereiche aufzustellen und eine bestätigte Ausfertigung der Zentrale der Deutschen Investitionsbank zuzustellen. Die Umverteilungspläne müssen gewährleisten, daß die aufgenommenen Vorschüsse zurückgezahlt werden können.

§ 15

Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen

Für die Finanzierung der Hauptinstandsetzungen und der Beschaffungen für alle Haushaltsorganisationen gilt die Ordnung der Planung des Staatshaushalts 1958.

§ 16

Sonderregelung

(1) „Für die Finanzierung der Pläne der Erhaltung der Grundmittel der Deutschen Reichsbahn - Verkehrsbetriebe und der Betriebe des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen werden Sonderregelungen getroffen.“

(2) Planmäßige Ersatzinvestitionen der Maschinen-Traktoren-Stationen gelten bis auf weiteres als Rekonstruktionsmaßnahmen im Sinne der Ziff. 2 des Beschlusses des Wirtschaftsrates vom 17. April 1957 über die Trennung des Investitionsplanes in einen Plan der Erhaltung der Grundmittel und einen Plan der Erweiterung der Grundmittel (GBI. I S. 517) und können im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Plan der Erweiterung der Grundmittel finanziert werden.

III.

Schlußbestimmungen

§ 17

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) der § 7 der Anordnung vom 27. Dezember 1956 über die Abrechnung der im Planjahr 1956 ausgereichten Mittel für Investitionen und General-

reparaturen sowie über die Planung und Finanzierung der Überhänge — Abgrenzungsrichtlinie — (GBI. II 1957 S. 9),

- b) die Anordnung vom 1. April 1957 zur Änderung der Abgrenzungsrichtlinie (GBI. II S. 154).

Berlin, den 23. Dezember 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Rothe
Stellvertreter des Ministers

/ ■ ?

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen) sowie über die Berufsberatung der Grund-, Mittel- und Oberschüler.

Vom 20. Dezember 1957

Um den örtlichen Organen bessere Möglichkeiten zu geben, die schulentlassenen Jugendlichen entsprechend dem Bedarf der Volkswirtschaft in Lehr- und Arbeitsstellen zu lenken, wird zur Änderung der Anordnung vom 24. Januar 1956 über die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen) sowie über die Berufsberatung der Grund-, Mittel- und Oberschüler (GBI. I S. 121) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Berufsberatungskarten sind von den Schulabgängern auszufüllen. Der Klassenleiter hat die zum Ausfüllen der Berufsberatungskarte erforderliche Anleitung zu geben und ist dafür verantwortlich, daß die Karten vollzählig und termingerecht an die Leitung der Schule weitergeleitet werden. Jeder zur Entlassung kommende Schüler muß sich einer schulärztlichen Untersuchung unterziehen. Der Arzt hat das Untersuchungsergebnis in die „Ärztliche Beurteilung zur Berufsberatungskarte“ gemäß § 4 Abs. 1 einzutragen. Die Schulen haben die Berufsberatungskarten bis spätestens 20. Dezember (im Schuljahr 1957/58 bis 31. Januar 1958) dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, vollzählig zurückzusenden. Die Leiter der allgemeinbildenden Schulen sind für die Durchführung dieser Aufgabe verantwortlich.“

§ 2

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„Beginn des Abschlusses von Lehrverträgen

Der Abschluß von Lehrverträgen beginnt für das laufende Planjahr einheitlich am 1. Februar. Die Räte der Kreise können nach Anhören des Rates des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, für volkswirtschaftlich wichtige Betriebe ihres Territoriums (insbesondere die Betriebe der Wirtschaftszweige Kohle und Energie, Landwirtschaft und Bauwirtschaft) zur Sicherung des Nachwuchsbedarfes frühere Termine für den Abschluß von Lehrverträgen beschließen.“